

PRIVATSCHULBESUCH – AUF KOSTEN DES JU- GENDAMTES?

KONSEQUENZEN AUS EINEM UR- TEIL DES OBERVERWALTUNGSGE- RICHTS NRW

Ein Beitrag von Christof Stock¹

Das Oberverwaltungsgericht² hat am 25. April 2012 erneut entschieden, unter welchen Voraussetzungen das Jugendamt verpflichtet ist, die Kosten für den Besuch einer Privatschule zu übernehmen.

Inhalt

RECHTZEITIGE ANTRAGSTELLUNG.....	1
DIE INHALTLICHEN VORAUSSETZUNGEN	2
SELBSTBESCHAFFTE HILFE	3
DIE HÖHE DES BEITRAGS	4
ANWALTSGEBÜHREN	4

¹ Rechtsanwalt Prof. Dr. Christof Stock, Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht, Herausgeber der RdGS

² OVG NRW, Urt.v. 25.04.2012 – 12 A 659/11 -

RECHTZEITIGE ANTRAGSTEL- LUNG

Eine Kostenübernahme kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn bei dem zuständigen Jugendamt rechtzeitig ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Es ist das Jugendamt der Kommune zuständig, in dem die Schülerin bzw. der Schüler wohnt. Es kommt also nicht auf den Sitz der Schule an.

Grundsätzlich reicht ein formlos gestellter Antrag aus. Aus diesem muss klar hervorgehen, dass die Einschulung bei / der Wechsel zu einer bestimmten Privatschule und die Kostenübernahme gewünscht wird.

Die Jugendämter verwenden Formulare; zur schnelleren Bearbeitung ist es empfehlenswert, diese zu verwenden.

Für den Bewilligungszeitraum ist das Datum der Antragstellung maßgeblich.

Über den Antrag wird pro Schuljahr entschieden. Weil das Jugendamt eine gewisse Zeit zur Prüfung benötigt, kommt es vor, dass die Prüfung zu Beginn eines Schuljahres noch nicht abgeschlossen werden kann. Dann kann die Bewilligung zum 2. Schulhalbjahr erfolgen.

Zu Ende eines Schuljahres ist die Hilfe also erneut zu beantragen.

Der Antrag ist zu begründen.

Der Antrag ist rechtzeitig gestellt, wenn das Jugendamt ausreichend Gelegenheit hatte, diesen zu prüfen. In diesem Zusammenhang entscheidend ist, dass das Jugendamt ggf. selbst die Gelegenheit wahrnimmt, ein externes medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen. Auch der individuelle sozialpädagogische Förderbedarf muss festgestellt werden. Das kann dauern.

DIE INHALTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

Die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt in 3 Schritten:

Zunächst wird geprüft, ob die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Hier wird ein Gutachten eingeholt, dass ein Arzt / eine Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut anfertigen muss³.

Aufgrund dieser Abweichung muss die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sein. Für die Feststellung einer kausalen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bedarf es einer fachlichen Beurteilung, die den Fachkräften des Jugendamtes obliegt, an der aber auch ggf. andere Stellen und insbesondere die

³ Personenkreis des § 35a SGB VIII

betroffenen Kinder oder Jugendlichen selbst bzw. deren Eltern zu beteiligen sind.

Die Fachkräfte des Jugendamtes haben die unterschiedlichen Informationen, beispielsweise aus dem Elternhaus, aus der Schule und aus Einrichtungen, die der Betroffene bereits besucht, von Ärzten oder Fachkräften außerhalb des Jugendamtes, insbesondere wenn sie dem Betroffenen bereits betreuen oder betreut haben, zu bündeln und eine nachvollziehbare Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung vorzunehmen⁴.

Im dritten Prüfungsschritt stellt der Jugendhilfeträger den tatsächlichen Hilfebedarf des Betroffenen – wieder durch Fachkräfte – fest und schließt hieraus auf die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass es sich dabei um eine gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Auswahlentscheidung hinsichtlich der Hilfeart handelt, die das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung der Antragsteller und mehrerer Fachkräfte ist, nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt und auch nicht durch eine gerichtliche Bewertung – auch mithilfe von Sachverständigen – ersetzt werden kann⁵.

⁴ Es gilt der Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X mit der Folge, dass das Jugendamt alle wesentlichen entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln hat.

⁵ Insoweit übereinstimmend OVG NRW Beschl. v. 29.05.2008 – 12 A 3841/06 –; BayVG, Beschl. v. 21.01.2009 – 12 CE 08.2731 -

In diesen Prüfungsschritt einzubeziehen sind auch Hilfen zur Erziehung, soweit die Voraussetzungen zu ihrer Gewährung ebenfalls vorliegen. Über die Frage der Art der Hilfestellung wird regelmäßig nur in Zeitabschnitten von bis zu einem Jahr entschieden, um diese der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zeitnah anzupassen.

SELBSTBESCHAFFTE HILFE

Wird über einen Antrag nicht rechtzeitig entschieden, ist es ausnahmsweise zulässig, den Elternhilfebeitrag vorzustrecken und sich später von dem Jugendamt erstatten zu lassen. Das Oberverwaltungsgericht⁶ hat in seiner jüngsten Entscheidung noch einmal die Voraussetzungen für diesen Kostenerstattungsanspruch reflektiert. Diese sind durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz – Kick – ausdrücklich normiert worden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu

⁶ OVG NRW, Urt.v. 25.04.2012 – 12 A 659/11 -

einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Gem. § 36a Abs. 1 SGB VIII trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten erbracht wird. Diese Vorschrift betont das Entscheidungsprimat des Jugendamtes, welches weder von Institutionen wie Schule oder Familiengericht, aber auch von Eltern nicht als bloße "Zahlstelle" beansprucht werden soll. Die Regelung beinhaltet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung sozialpädagogisch fachlichen Handelns des Jugendamtes.

Die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach der Konzeption des SGB VIII das Ergebnis eines kooperativen sozialpädagogischen Entscheidungsprozesses, indem die besonderen Beteiligungserfordernisse Raum brauchen für ein gemeinsames Entstehen von Hilfe. Das Recht, vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme von Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen zu verlangen, ist daher nur in Ausnahmefällen gegeben⁷.

⁷ VG Stuttgart, Urt. vom 26.7.2011 – 7 K 4112/09 -

DIE HÖHE DES BEITRAGS

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass – bezogen auf die konkret besuchte Privatschule – ein Elternhilfebeitrag von 400 € monatlich angemessen ist. Diesen Betrag kann der Schulträger über die staatliche Förderung hinaus als Eigenleistung der Schüler fordern.

ANWALTSGEBÜHREN

Für die Anwaltsgebühren maßgeblich ist der sog. Streitwert. Entscheidend nach dem Katalog der Verwaltungsrechte ist der Wert der streitigen Leistung. Bei einem Monatsbetrag von 400 € ergeben sich 4800 € pro Jahr.

Antragsverfahren: Mit der Notwendigkeit zur Begutachtung wird die Sache überdurchschnittlich komplex. Deshalb halten wir es für angemessen, eine höhere als die Mittelgebühr zu veranschlagen. Für das Antragsverfahren kann eine Gebühr von 451,50 € netto verlangt werden. Zuzüglich Pauschalen und Mehrwertsteuer ergeben sich 561,09 € brutto.

Das Widerspruchsverfahren ist in derartigen Fällen abgeschafft. Lehnt das Jugendamt die Übernahme bzw. Erstattung der Kosten ab, besteht die Möglichkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht. Hier entstehen keine Gerichtskosten. Die Anwaltsgebühren dürften bei einem Streitwert von 4.800 € bei rund 1.000 € liegen.

Auf die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe zu beanspruchen, wird hingewiesen.

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, schriftleitung@rdgs.de

Redaktion: Oksana Kerbs (M.A.), stud.-soz.päd. Alena Thommes, redaktion@rdgs.de,

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Beratung
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

Kurzbeitrag: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

Praxistipp: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.